

Beratungsfolge: Hauptausschuss (HA)	Termin: 12.08.2021	Beschluss: gem. § 52 Abs. 1 u. 2 Satz 6 Nr. 1 SMG i.V.m § 57 Nr. 6 SMG i.V.m. § 14 Abs. 3 LMS-GO
---	------------------------------	--

Betreff:

Zuweisung von Übertragungskapazitäten

Hier: Verlängerungen von Zuweisungen an die RADIO SALÜ - Euro Radio Saar GmbH

Beschlusstext:

1. Der RADIO SALÜ Euro Radio Saar GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Michael Mezödi, werden auf ihren Antrag vom 4. August 2021 gemäß § 52 Absätze 1 und 2 Satz 6 Nr. 1 Saarländisches Mediengesetz (SMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2002 (Amtsblatt Seite 498 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2020 (Amtsbl. I S. 1028), auf der Grundlage des Beschlusses des Hauptausschusses des Medienrates der LMS vom 12. August 2021
 - a) die UKW-Hörfrequenz 100,6 MHz St. Ingbert mit einer Sendeleistung von 0,1 KW ERP, die der Antragstellerin durch Bescheid der LMS vom 01. Oktober 2014 zugewiesen worden ist.
 - b) die UKW-Hörfrequenz 92,9 MHz Saarbrücken-Winterberg mit einer Sendeleistung von 1 KW ERP, die der Antragstellerin durch Bescheid der LMS vom 30. November 2017 zugewiesen worden ist,
 - c) die UKW-Hörfrequenz 102,8 MHz Saarlouis mit einer Sendeleistung von 1 KW ERP, die der Antragstellerin durch Bescheid der LMS vom 15. Juni 2020 zugewiesen worden ist,
 - d) die UKW-Hörfrequenz 99,3 MHz Neunkirchen mit einer Sendeleistung von 1 KW ERP, die der Antragstellerin durch Bescheid der LMS vom 15. Juni 2020 zugewiesen worden ist, und
 - e) die UKW-Hörfrequenz 100,9 MHz Lebach mit einer Sendeleistung von 1 KW ERP, die der Antragstellerin durch Bescheid der LMS vom 04. Oktober 2016 zugewiesen worden ist zur drahtlosen Ausstrahlung ihres täglich 24-stündigen Hörfunkvollprogramms „CLASSIC ROCK RADIO“ im jeweiligen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Frequenz verlängernd zugewiesen.
2. Die Zuweisungen der Übertragungskapazitäten gelten bis zum 12. August 2031. Sie sind nicht übertragbar.
3. Die Zuweisungen erfolgen unter dem Vorbehalt des Widerrufs im Interesse der Stärkung der Meinungsvielfalt im Saarland. Ein solcher Widerruf kann erfolgen

- a) für die UKW-Hörfunkfrequenzen 100,6 MHz St. Ingbert, 92,9 MHz Saarbrücken-Winterberg, 102,8 MHz Saarlouis und 99,3 MHz Neunkirchen zum 30. September 2024 sowie
 - b) für die UKW-Hörfunkfrequenz 100,9 MHz Lebach zum 25. März 2023
4. Die Zuweisungen ergehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall und ab dem Zeitpunkt, ab dem die terrestrische Hörfunkübertragung im Saarland ausschließlich in digitaler Technik erfolgt.
Die Zuweisung der unter 1. a) genannten Übertragungskapazität kann zudem widerrufen werden, wenn die auch diesbezüglich unbefristet abgeschlossene Verständigungsvereinbarung zwischen SR, Deutschlandradio und LMS vom 22. Oktober 2003 entfallen sollte.
 5. Die Veranstalterin RADIO SALÜ Euro Radio Saar GmbH hat geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse sowie geplante Änderungen des Programmschemas der LMS vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen.
 6. Sollte die Nutzung einer der zugewiesenen Übertragungskapazitäten aus Gründen, die von der Veranstalterin RADIO SALÜ Euro Radio Saar GmbH zu vertreten sind, für mehr als drei Monate unterbrochen werden, ist diese Zuweisung gem. § 52 Abs. 10 SMG zu widerrufen.
 7. Die Zuweisungen können widerrufen werden, wenn aus Gründen, die von der Veranstalterin RADIO SALÜ Euro Radio Saar GmbH zu vertreten sind, insbesondere aus Gründen einer Veränderung der Beteiligungsverhältnisse oder des Programmschemas, ohne den Widerruf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet der zugewiesenen Übertragungsmöglichkeit nachteilig betroffen würde.

Begründung

I.

Die RADIO SALÜ Euro Radio Saar GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Michael Mezödi, hat mit Schreiben vom 4. August 2021 einen Antrag auf Verlängerung der Zuweisung der ihr zugewiesenen UKW-Übertragungskapazitäten gestellt.

Hintergrund ist das zum 1. Oktober 2021 angekündigte Inkrafttreten einer Novelle der Frequenzgebührenverordnung der Bundesnetzagentur (BNetzA), in deren Ergebnis ab Inkrafttreten im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erheblich erhöhte Vergebühren von „Verlängerungen“ telekommunikationsrechtlicher Frequenzuteilungen (Anschlussuteilungen, die als Neuzuteilung behandelt werden) auf der Grundlage medienrechtlicher Zuweisungen von Übertragungskapazitäten zu erwarten sind. Für die neue Vergebühung ist dabei nicht der Zeitpunkt der Antragstellung, sondern der Zeitpunkt der Bescheidung durch die BNetzA maßgeblich.

II.

Rechtliche Bewertung

Die in Rede stehenden Übertragungskapazitäten sind der LMS unbefristet für den privaten Rundfunk zugeordnet.

Die RADIO SALÜ Euro Radio Saar GmbH verfügt über die erforderliche Zulassung für das o.g. Programm und über bestandskräftige Zuweisungen der LMS für dessen terrestrische Verbreitung im jeweiligen Verbreitungsgebiet im Saarland.

Einer Ausschreibung der Übertragungskapazitäten bedarf es mit Blick auf die jeweilige Laufzeit dieser Zuweisungen derzeit nicht.

Die Möglichkeiten des Widerrufs der Zuweisungen sichert den Einfluss des Medienrates der LMS in Bezug auf die Wahrung der Meinungsvielfalt im jeweiligen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Übertragungskapazität nach Ablauf der bisherigen Zuweisungsdauer. Sie tragen in Bezug auf die UKW-Frequenz 100,6 MHz St. Ingbert der fortdauernden Bindung der Zuordnung an die LMS an das Fortbestehen der Verständigungsvereinbarung zwischen SR, Deutschlandradio und LMS vom 22. Oktober 2003 Rechnung.

Eine die Befassung des Hauptausschusses rechtfertigende Eilbedürftigkeit folgt aus dem Umstand, dass für die Anwendung der höheren Vergebühnung nach der novellierten Frequenzgebührenverordnung seitens der BNetzA nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung der jeweiligen Hörfunkveranstalterin bzw. der von ihr mit dem Sendernetzbetreib beauftragten Dienstleisterin auf eine telekommunikationsrechtliche Anschlusszuteilung, sondern auf den Zeitpunkt der Bescheidung des Antrags abgestellt wird.

Anlage:

Antrag RADIO SALÜ Euro Radio Saar GmbH